

Spielordnung für die Sparte Bowling

§ 1. Allgemeines

- (1) Grundlage für die Spielordnung der Sparte Bowling ist die Satzung des Betriebssportverbandes von 1952 e.V. Lübeck (BSV Lübeck) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Sportbetrieb der Sparte Bowling will den beteiligten Sportlern körperlichen Ausgleich, Freude und Geselligkeit vermitteln. Der Sportbetrieb wird ausschließlich als Breiten- und Ausgleichssport angeboten und soll insbesondere die Menschen dem Sport zuführen, die ihm sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben würden.
- (3) Die Sparte Bowling verzichtet auf die Ausübung von Spitzensport und gehobenem Wettkampfsport.
- (4) Am Spielbetrieb der Sparte Bowling können nur Mannschaften von Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften teilnehmen, die Mitglied des Betriebssportverbandes Lübeck e.V. sind.
Mit Zustimmung des Spielausschusses können auf Antrag auch Mannschaften von Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften anderer, dem Landesbetriebssportverband Schleswig-Holstein oder dem Deutschen Betriebssportverband e.V. angeschlossener Betriebssportverbände als Gastmannschaften am Spielbetrieb teilnehmen.
Über weitere Ausnahmen entscheidet der Spielausschuß im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand.
- (5) Die am Spielbetrieb beteiligten Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften sind verpflichtet, alle am Spielbetrieb teilnehmenden Sportler gegen Sportunfälle und gegen Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern. Sie haben den entsprechenden Nachweis zu führen.
- (6) Der Spielausschuß ist verpflichtet, interessierten Einzelmitgliedern des BSV Lübeck die Teilnahme am Spielbetrieb der Sparte Bowling zu ermöglichen. Er wird sich bemühen, diese Interessenten neben der Teilnahmemöglichkeit an Einzelveranstaltungen zu Mannschaften zusammenzustellen, bzw. bereits initiierte Mannschaftsgründungen von Einzelmitgliedern unterstützen.
- (7) Die Spiele werden nach den Regeln der DBU durchgeführt, soweit diese Spielordnung keine abweichenden Regelungen enthält.
- (8) Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Spielbetriebes obliegen dem Spielausschuß der Sparte.

§ 2. Spartenversammlung

- (1) Die Spartenversammlung setzt sich aus Vertretern der am Spielbetrieb der Sparte Bowling beteiligten Mannschaften zusammen und ist jährlich mindestens einmal mit einer Einladungsfrist von drei Wochen durch den Spartenleiter einzuberufen.
- (2) Der Termin für die Spartenversammlung ist mit dem Verbandsvorstand abzustimmen.
- (3) Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften ist durch den Spartenleiter eine außerordentliche Spartenversammlung einzuberufen. Mit dem Verlangen auf Einberufung einer a.o. Spartenversammlung sind die gewünschten Beratungspunkte schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine außerordentliche Spartenversammlung ist einzuberufen, wenn während der Wahlperiode Spielausschußmitglieder ausscheiden und dadurch weniger als 7 Ausschußmitglieder im Amt verbleiben.
- (5) Auf der Spartenversammlung hat jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft eine Stimme.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen.
- (7) Aufgaben der Spartenversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl der Mitglieder des Spielausschusses
 - b) Entlastung des Spielausschusses
 - c) Beratung des Spielausschusses in Angelegenheiten der Spielordnung und in der praktischen Durchführung des Spielbetriebes.
- (8) Anträge der Mannschaften zur Spartenversammlung sind dem Spielausschuß spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen.
- (9) Die Spartenversammlung kann einen langjährigen Spartenleiter bei dessen Ausscheiden zum Ehrevorsitzenden der Sparte ernennen. Die Ernennung bedarf der Zustimmung durch den Hauptausschuß. Der ernannte Ehrevorsitzende hat Sitz und Stimme im Spielausschuß.
- (10) Über die Spartenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist dem Vorstand des Verbandes zu übermitteln.

§ 3. Spielausschuß

- (1) Der Spielausschuß setzt sich aus mindestens 10 Mitgliedern zusammen, die von der Spartenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder sollen möglichst verschiedenen Mannschaften angehören.
- (2) Die gewählten Spielausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Spartenleiter und den stellvertretenden Spartenleiter für die Dauer von 1 Jahr.

- (3) Der Spelausschuß leitet und beaufsichtigt den Spielbetrieb der Sparte verantwortlich. Der gewählte Spartenleiter nimmt an den Sitzungen des Hauptausschusses des Verbandes teil, führt in Zusammenarbeit mit dem Spelausschuß den Schriftwechsel der Sparte und vertritt die Sparte nach außen. In Fällen seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Spartenleiter diese Aufgaben.
- (4) Der Spelausschuß ist berechtigt, diese Spielordnung bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Verbandes zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Neufassung tritt jeweils zum Beginn der nächsten Spielsaison in Kraft.
- (5) Der Spelausschuß trifft die nach dieser Spielordnung notwendigen Entscheidungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Spartenleiter. Mitglieder des Spelausschusses dürfen nicht bei Entscheidungen mitwirken, die Angelegenheiten ihrer eigenen BSG/FSG/Mannschaft betreffen.

§ 4. Spielberechtigung

- (1) Eine Bowlingmannschaft besteht aus 5 Spielern. Spielberechtigt sind nur Spieler, die im Besitz eines gültigen Spielerpasses mit Sichtvermerk sind.
- (2) Pro Mannschaft sind 3 Clubspieler spielberechtigt. Ausnahmeregelungen kann der Spelausschuss auf Antrag erteilen. Clubspieler sind jedoch nur spielberechtigt, sofern diese in der jeweils laufenden Saison nicht in der I. oder II. Bundesliga eingesetzt worden sind.
- (3) Werden für eine Betriebs- oder Freizeitsportgemeinschaft mehrere Mannschaften gemeldet, so gilt folgende Regelung:

Spieler verlieren nach **dreimaligem** Einsatz in derselben höheren Mannschaft die Spielberechtigung für sämtliche unteren Mannschaften.

(d.h. ein Spieler einer unteren Mannschaft kann **zweimal** im Rundenspiel eingesetzt werden, ohne sich in dieser festzuspielen).

Spieler, die beim 1. Start in A/B/C gespielt haben, dürfen in keinem anderen Pokal weiter spielen. Sind zwei Mannschaften im selben Pokal, darf getauscht werden.

Bei Betriebs- oder Freizeitsportgemeinschaften, die Mannschaften in mehreren Staffeln eingesetzt haben, ergibt sich die Definition höhere/untere Mannschaft aus den Staffelnbuchstaben.

Bei Betriebs- oder Freizeitsportgemeinschaften, die Mannschaften in einer Staffel oder in Parallelstaffeln eingesetzt haben, ergibt sich die Definition höhere/untere Mannschaft unabhängig vom Tabellenstand aus der Mannschaftsbezeichnung (1 höher als 2).

- (4) Bei Nichtbeachtung der Punkte 1 bis 3 werden die trotzdem ausgetragenen Spiele entsprechend der spielberechtigten Mannschaftsmitglieder gewertet.

- (5) Spieler, die während der Saison in einen Club eintreten bzw. aus einem Club austreten, haben hiervon sofort den Spielausschuß zu unterrichten. Sie gelten ab 1. Einsatz für ihren Club als Clubspieler. Bei Ausscheiden (Kündigung) aus einem Club während der Saison gelten sie noch für die gesamte laufende Saison als Clubspieler. Bei Ausscheiden (Kündigung) vor dem 31.12. eines Jahres kann der Spielausschuss auf entsprechenden Antrag eine abweichende Entscheidung treffen.
Clubspieler, die während der Saison in der I. oder II. Bundesliga eingesetzt worden sind, haben hiervon sofort den Spielausschuß zu unterrichten. Sie verlieren ab Einsatzdatum sofort ihre Spielberechtigung für den Rest der laufenden Saison.
Von BSG/FSG zu BSG/FSG oder von Mannschaft zu Mannschaft innerhalb einer BSG/FSG während der laufenden Saison entscheidet der Spielausschuss auf entsprechenden Antrag.
- (6) Bei Ausscheiden aus irgendwelchen anderen Gründen gilt Ziffer 5 analog.

§ 5. Spielbetrieb

- (1) Um den beteiligten Mannschaften einen regelmäßigen Spielbetrieb zu ermöglichen, werden die Rundenspiele in verschiedenen Staffeln durchgeführt.
- (2) Die Einsetzung von Staffeln und die Zuteilung der einzelnen Mannschaften zu einzelnen Staffeln erfolgt für jede Spielsaison durch den Spielausschuß. Begründete Wünsche einzelner Mannschaften bezüglich der Staffelizeilung sollen berücksichtigt werden.
- (3) Der Spielausschuß erstellt für jede Saison einen Spielplan.
- (4) Die Bowlingspiele werden über 3 Durchgänge geführt.
Spielbeginn ist grundsätzlich 17.45 Uhr, (d.h. 10 Minuten vorher beginnen die Probewürfe).
- (5) Gespielt wird nach dem amerikanischen System (Bahnwechsel nach jedem Doppelwurf).
- (6) Gespielt wird mit 5er Mannschaften (alle Spieler werden gewertet).
- (7) Gespielt wird nach Möglichkeit mit Foullinie.
- (8) Bei gemischten Mannschaften erhalten die Damen (höchstens 2 je Mannschaft) 10 Pins Handicap pro Durchgang.
- (9) Sollte eine Mannschaft zum offiziellen Spielbeginn nicht vollzählig sein, muß trotzdem begonnen werden. Ausnahmen sind mit der Spielaufsicht abzustimmen.
- (10) Eintreten in das laufende Spielgeschehen ist erlaubt. Nachwürfe sind nicht gestattet. Der später kommende Spieler hat sich vor Eintritt in das Spiel bei dem aufsichtsführenden Spielausschußmitglied zu melden.
- (11) Auf der Bahn dürfen sich nur 5 Spieler aufhalten .

- (12) Bei Nichtantreten einer Mannschaft fällt diese aus der Wertung.
- (13) Spielverlegungen können nur vom Spielausschuß in begründeten Fällen genehmigt werden. Die Anmeldung sollte spätestens 1 Woche vor dem Spieltag schriftlich erfolgen. Es ist mit Ausnahme des 1. Spieltages nur Vorspielen erlaubt. In begründeten Sonderfällen entscheidet der Spielausschuß gesondert auch für Nachspielen.
- (14) Wirft ein Spieler auf der falschen Bahn, muß der Wurf auf der richtigen Bahn wiederholt werden.
- (15) Werden nach dem ersten Wurf (Maschienräumer) die restlichen Pins von der Maschine abgeräumt, wird die korrekte Pinzahl wieder Neu aufgestellt. Es wird der Wurf nicht wiederholt.
- (16) Proteste in Bezug auf die Spielberechtigung einzelner Spieler usw. sind der Spielaufsicht zu melden.
- (17) Spielkleidung:
Die Spielkleidung (Oberbekleidung) der Mannschaften sollte einheitlich sein.
- (18) Die Pässe der einzelnen Spieler müssen während der Spiele bis zu Überprüfung durch die Spielaufsicht zur Einsicht bereitliegen.
- (19) Bei unsportlichem Verhalten kann die Spielaufsicht einschreiten.
- (20) Mannschaften, die ohne telefonische oder schriftliche Abmeldung nicht zum **Rundenspiel** erscheinen, haben eine Geldbusse von EURO 10,00 zu zahlen. Außerdem können sie trotzdem zur Zahlung der Bahngebühren verpflichtet werden, falls die Inhaber der Bowlingbahn dieses verlangen.
Im Wiederholungsfall oder bei Nichtbezahlung der Strafe ist der Spielausschuss berechtigt, diese Mannschaft vom Spielbetrieb auszuschliessen.
- (21) Mannschaften, die ohne telefonische oder schriftliche Abmeldung nicht zum **Pokalspiel** erscheinen, haben eine Geldbusse von EURO 10,00 zu zahlen. Außerdem können sie trotzdem zur Zahlung der Bahngebühren verpflichtet werden, falls die Inhaber der Bowlingbahn dieses verlangen.
Die Mannschaft wird vom weiteren Pokalwettbewerb ausgeschlossen.
Mannschaften müssen im Pokal (KO-Runde) auch bei Absage des Gegners in jedem Fall antreten.
- (22) Handicap für einen Nichtspieler
Sollte eine Mannschaft bei Spielbeginn nicht vollzählig antreten können, werden max. 2 Spieler (2 Spielerinnen) trotz Nichtantritts dem Ergebnis der restlichen Spieler(innen) mit einem Handicapergebnis dazugerechnet.
Für eingesetzte Spieler, die nicht spielberechtigt waren, wird nachträglich kein Handicap gewertet, sondern das von diesem Spieler erzielte Ergebnis ersatzlos gestrichen.
Bei Beginn eines jeden Durchgangs ist die Spielaufsicht von einer gewünschten Handicapregelung zu benachrichtigen.

Sollte während eines Durchgangs ein Spieler ausfallen, kann in der Regel erst der folgende Durchgang auf Handicapbasis nach Benachrichtigung der Spielaufsicht durchgeführt werden (Ausnahmen, z. B. bei Verletzungen, kann die Spielaufsicht erteilen).

Das Handicap beträgt 75% des durchschnittlichen Einzelspielergebnisses der abgelaufenen Saison der entsprechenden Staffel.

Die Höhe des Handicaps für Pokalspiele wird einheitlich für alle Mannschaften vom Spielausschuss festgelegt.

§ 6. Spielformulare

- (1) Es dürfen nur Spielformulare des BSV Lübeck verwendet werden.
- (2) Auf den Spielformularen ist zur Erleichterung der Arbeit der Aufsicht und zur Überwachung der Spielberechtigung die Paßnummer einzutragen.
- (3) Die Spielformulare sind ordnungsgemäß, deutlich und vollständig mit den vorgesehenen Angaben zu versehen. Nach Beendigung der Spiele sind die Spielformulare der Spielaufsicht zurückzugeben.
- (4) Die Spielformulare sind grundsätzlich nicht mit Bleistift auszufüllen.

§ 7. Spielerpässe

- (1) Jeder Bowlingspieler muß im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein. Sollte ein Spieler seinen Spielerpass während des Antretens auf der Bowlingbahn der Aufsicht nicht vorlegen können, ist eine Geldbusse in Höhe von EURO 1,00 zu zahlen, falls die Ergebnisse dieses Spielers gewertet werden sollen.
- (2) Hat ein Spieler seinen Pass dreimal innerhalb einer Spielserie nicht vorgelegt, wird er für die Serie gesperrt und seine evtl. danach erzielten Ergebnisse nicht gewertet bzw. in Abzug gebracht.
- (3) Der Einsatz eines nicht berechtigten Spielers wird geahndet (§ 4. Ziff. (5)) und sein Ergebnis nicht gewertet.

§ 8. Bahngebühren

- (1) Neben den Beiträgen für den BSV Lübeck trägt jede Mannschaft die auf der Bowlingbahn anfallenden Bahngebühren.
- (2) Der Spielausschuß ist bestrebt, die jeweils günstigsten Gebührensätze zu erreichen.

§ 9. Gerichtsbarkeit

- (1) Der Spelausschuß ist berechtigt, die in der Verbandssatzung festgelegten Ordnungsstrafen zu verhängen. Reicht seine Strafgewalt gemessen an der Schwere des Vergehens nicht aus, so kann der Spelausschuß die Angelegenheit dem Verbandsgericht zur Entscheidung übergeben. Die Abgabe ist mit einer schriftlichen Stellungnahme zu versehen.
- (2) Die vom Spelausschuß festgesetzten Geldbussen sind innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu entrichten, sofern von der betreffenden BSG/FSG/Mannschaft keine Rechtsmittel eingelegt werden.
- (3) Gesperrte Spieler oder Mannschaften verlieren für die Dauer der Sperre ihre Spielberechtigung. Eingelegte Rechtsmittel haben insoweit keine aufschiebende Wirkung.

§ 10. Rechtsmittelverfahren

- (1) Gegen alle Entscheidungen des Spelausschusses ist innerhalb von 7 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung ein Einspruch möglich. Ein Einspruchsrecht steht den betroffenen BSGen/FSGen/Mannschaften zu.
- (2) Über die Einsprüche entscheidet der Spelausschuß als Schiedsgericht der Sparte durch schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid ist gleichzeitig zu vermerken, ob eine Berufung beim Verbandsgericht zugelassen wird. Richtet sich der Einspruch gegen eine festgelegte Ordnungsstrafe, so ist stets die Berufung beim Verbandsgericht zulässig. Der entsprechende Bescheid ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe auch dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann gegen alle Einspruchsbescheide Berufung beim Verbandsgericht einlegen.
- (3) Der Spelausschuß ist für solche Entscheidungen beschlußfähig, wenn mindestens 5 Spelausschußmitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.
- (4) Die Berufung beim Verbandsgericht muß innerhalb von 14 Tagen mit einer schriftlichen Begründung eingereicht werden. Die Berufungsfrist läuft vom Tage der Bekanntgabe des Einspruchsbescheides.

§ 11. Rechtsmittelgebühren

- (1) Die Einspruchsgebühr beträgt EURO 10,00 und ist gleichzeitig mit dem Einspruch zu entrichten.
- (2) Die Gebühr kann nach Abzug der Verwaltungskosten zurückgezahlt werden, wenn der Einspruch vor der Entscheidung zurückgezogen wird.
- (3) Wird dem Einspruch ganz oder teilweise stattgegeben, kann die Gebühr ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Der Spelausschuß entscheidet nach eigenem Ermessen.
- (4) Die Höhe der Berufungsgebühr ist in der Satzung des BSV Lübeck festgelegt und ist mit Abgabe der Berufung zu zahlen.

§ 12. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Spielordnung tritt in Kraft

am 01.07.2020.

Der Spelausschuß

Genehmigt durch den Hauptausschuß des Verbandes am